

# Grundlagenpapier

## Bündnis Klima-Allianz Deutschland

(verabschiedet auf dem Plenum am 12.11.2015 in Berlin, zuletzt geändert am 28.09.2023)

### Präambel

Angesichts der immensen Herausforderung, die der Klimawandel darstellt, haben sich zivilgesellschaftliche Organisationen und Verbände zum Bündnis Klima-Allianz Deutschland zusammengeschlossen. Gemeinsam setzen sie sich dafür ein, dass u.a. politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine völlige Vermeidung der menschenverursachten Treibhausgasemissionen in Deutschland, Europa und weltweit bewirken. Mit dem Beitritt von ihren mehr als 140 Mitgliedsorganisationen hat das Bündnis Klima-Allianz Deutschland deutlich gemacht, dass Klimaschutz ein Anliegen aus der Mitte der Gesellschaft ist und von einem breiten gesellschaftlichen Bündnis getragen wird. Das Spektrum der beigetretenen Mitglieder umfasst Kirchen, Entwicklungsorganisationen, Umweltverbände, Gewerkschaften, Verbraucherschutzorganisationen, Jugendverbände und andere Organisationen.

Aus dem Bündnis Klima Allianz Deutschland hat sich zusätzlich der gemeinnützige rechtsfähige Verein Klima-Allianz Deutschland e.V. entwickelt.

Die Mitglieder des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland und des rechtsfähigen Vereins Klima-Allianz Deutschland e.V. gestalten die inhaltliche Ausrichtung und weitere Entwicklung der Ziele der beiden Organisationen mit. Sie tragen Mitverantwortung für die Umsetzung und Kommunikation der Ziele der beiden Vereine.

### Vision

Wir leben in einer nachhaltigen Gesellschaft, die klimafreundlich und sozial gerecht ist.

### Leitbild

Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland und der Verein Klima-Allianz Deutschland e.V. sind breite, überparteiliche Zusammenschlüsse, die durch ihre Akteursvielfalt viele unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen für den Klimaschutz aktivieren. Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland und der Verein Klima-Allianz Deutschland e.V.

- stellen eine Plattform für Austausch, Vernetzung und Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen zu klima- und energiepolitischen Themen bereit.
- bringen Klimaschutz auf die politische Agenda und gestalten die energiepolitischen Rahmenbedingungen mit.
- setzen Klimaschutz innerhalb ihrer Mitgliedsorganisationen praktisch um
- unterwerfen sich mit ihrer gesamten Tätigkeit zur Sicherstellung lauterer satzungsmäßigen Handelns einem selbst auferlegten Code of Conduct.

### § 1 Rechtsform und Sitz

Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland ist ein Zusammenschluss zur Förderung des Klimaschutzes in Politik, Wissenschaft und Gesellschaft. Es verfolgt seine Ziele als eigenständige gemeinnützige Körperschaft in dem für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele erforderlichen sowie zulässigen Rahmen und hat seine Struktur in diesem Grundsatzpapier geregelt. Für seine Finanzen führt das

Bündnis Klima-Allianz Deutschland ein eigenes Bankkonto, über welches es als Förderkörperschaft auch Tätigkeiten des Klima Allianz Deutschland e.V. unterstützt.  
Sitz der Geschäftsstelle des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland ist Berlin.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Tätigkeitsschwerpunkte des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland sind im Sinne der Präambel die Förderung der klimapolitischen Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, insbesondere durch Seminare, Workshops und Inhouse-Schulungen, die Verbandsentwicklung und Verbandsarbeit, sowie die Strategieentwicklung, welche der Ideenentwicklung im Sinne der Satzungszwecke für das Bündnis dient. Zudem werden Visionen zur Weiterentwicklung der klimafachlichen Ausrichtung des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland erarbeitet. Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland ist die Förderung der Bildung und des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes. Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland fördert die beschriebenen Arbeitsschwerpunkte auch durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und des Umweltschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland ist wie der Klima-Allianz Deutschland e.V. ein zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss. Beide Vereine vertreten keine unternehmerischen Partikularinteressen, schließen aber kirchliche und gewerkschaftliche Organisationen in die Definition von Zivilgesellschaft ein. Die Mitgliedschaft im Bündnis Klima-Allianz Deutschland steht wie im Klima-Allianz Deutschland e.V. eigenständigen nicht staatlichen, gemeinnützigen juristischen Personen offen, die sich für die Belange des Klimaschutzes engagieren sowie das Positionspapier und dieses Grundsatzpapier des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland unterstützen. Mitglieder werden mit ihrem Logo in neuen Materialien und auf der Website des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland und Vereins Klima-Allianz Deutschland e.V. abgebildet. Die Mitgliederdaten werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und -betreuung mit denen des Klima-Allianz Deutschland e.V. ausgetauscht.

(2) Für die Aufnahme als Mitglied des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland ist die einfache Mehrheit vom Plenum des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland sowie von dem des Klima-Allianz Deutschland e.V. erforderlich. Wichtigstes Entscheidungskriterium für die Aufnahme eines Neumitglieds ist der Schutz der öffentlichen Glaubwürdigkeit der Klima-Allianz Deutschland. Um die Unabhängigkeit und öffentliche Glaubwürdigkeit der Allianz aufrechtzuerhalten, sind politische Parteien und gewinnorientierte Unternehmen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind von Unternehmen mitgegründete Vereine oder Stiftungen, die vornehmlich zur Verbesserung des Rufes des betreffenden Unternehmens tätig sind. Gemeinnützige Unternehmen sowie gemeinnützige

Genossenschaften und deren Verbände können dagegen eine Mitgliedschaft beantragen. Organisationen, die Klimaschutzmaßnahmen und Menschenrechte unterminieren oder als Feigenblatt für PR-Zwecke nutzen, können nicht Mitglied sein. Nicht zugelassen sind auch Organisationen, die rassistische, neonazistische, frauenfeindliche oder gewaltverherrlichende Aussagen treffen oder eine andere mit den Satzungszwecken des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen.

(3) Der Beschluss des Plenums über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern wird vom Sprecher\*innenrat des Bündnisses und des Klima-Allianz Deutschland e.V. mit der notwendigen Sorgfalt so vorbereitet, dass das jeweilige Plenum anhand der oben genannten Kriterien eine ausgewogene Entscheidung treffen kann. Über Anträge auf Mitgliedschaft werden die Mitglieder qualifiziert vor jedem Plenum schriftlich informiert.

(4) Ein Mitglied scheidet durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein aus, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung ein Beitragsrückstand von mehr als zwölf Monaten besteht und das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht an den Klima Allianz Deutschland e.V. gezahlt hat. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland vorliegt oder die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllt sind. Hierbei wird in enger Zusammenarbeit mit dem Sprecher\*innenrat des Vereins Klima-Allianz Deutschland e.V. wie folgt verfahren:

1. Stufe: Der Sprecher\*innenrat berät auf Antrag eines Mitglieds die zur Rede stehende Mitgliedschaft. Der Sprecher\*innenrat kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen, das entsprechende Mitglied über die Probleme mit der Mitgliedschaft zu informieren und um eine Stellungnahme zu bitten.
2. Stufe: Die Stellungnahme des Mitglieds soll spätestens sechs Wochen nach der schriftlichen Aufforderung des Sprecher\*innenrats erfolgen. Der Sprecher\*innenrat entscheidet, ob sich das nächste Plenum mit dem Ausschluss der Organisation befasst – im Falle einer geänderten Begründung ist das Mitglied zur erneuten Stellungnahme gegenüber dem Plenum aufzufordern – oder die betreffende Organisation gebeten wird, den Verein vor einem Plenumsbeschluss aus eigener Entscheidung zu verlassen.
3. Stufe: Das Plenum entscheidet aufgrund einer Sprecher\*innenrats-Vorlage mit absoluter Mehrheit über den Ausschluss des Mitglieds. Die Gründe für den Ausschluss sind den betroffenen Organisationen mitzuteilen. Falls sie von der bisherigen Begründung abweichen, ist das Mitglied erneut zur Stellungnahme für die nächste Plenumsitzung aufzufordern; bis dahin ruhen alle Rechte des Mitglieds.  
Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss ist die betroffene Organisation zur Stimmabgabe berechtigt.

(5) Die Mitgliedschaft kann bis zum 30. September für das Folgejahr gekündigt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist unabhängig von der Kündigung in jedem Fall in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 4 Wahl- und Stimmrecht**

(1) Die Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht zum Sprecher\*innenrat des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland. Ein Stimmrecht besteht zudem in allen Sach- und Geschäftsordnungsfragen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen in den Organen entscheidet die Mehrheit der mit „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(3) Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle haben in allen Gremien Rederecht.

## **§ 5 Organe**

(1) Organe des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland sind

- a) das Plenum als Mitgliederversammlung
- b) der Sprecher\*innenrat
- c) der Vorstand nach § 26 BGB
- d) besondere Vertreter\*innen nach § 30 BGB (optional)

(2) Der Sprecher\*innenrat kann die Durchführung der Versammlungen und Beschlussfassungen seines Organs oder des Plenums in schriftlicher oder elektronischer Form, per Fax oder rückbestätigter E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender beschließen, ohne dass sich dadurch die erforderlichen Mehrheitsquoten ändern. Die hierüber zu erstellenden Niederschriften sind allen stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Organs unverzüglich zuzuleiten. Einzelheiten des Verfahrens können die Organe jeweils in Geschäftsordnungen regeln.

(3) Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben oder auf andere Weise gleichwertig zu authentifizieren und den Sitzungsteilnehmern zeitnah zuzuleiten. Innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung kann Widerspruch eingelegt werden. Andernfalls ist das Protokoll angenommen.

## **§ 6 Plenum**

(1) Das Plenum als Versammlung der Mitglieder ist das oberste Beschlussorgan des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland. Es dient auch dem Informationsaustausch und der Stärkung der Vernetzung. Das Plenum tagt mindestens einmal, in der Regel aber zwei- bis dreimal jährlich, grundsätzlich zusammen mit dem Plenum des Klima-Allianz Deutschland e.V.. Es ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich fordert oder die Mehrheit des Sprecher\*innenrats.

(2) Das Plenum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl von bis zu fünf Mitglieder des Sprecher\*innenrats,
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer\*innen,
- Abberufung von gewählten Mitgliedern des Sprecher\*innenrats und anderer Funktionsträger,
- Beschluss des Wirtschaftsplans
- Prüfaufträge an den Sprecher\*innenrat,
- Entlastung des Sprecher\*innenrats,
- Beschlussfassung über die Beitragsstruktur,
- Änderungen des Grundlagenpapiers,
- Beschlussfassung über den Code of Conduct und weitere Richtlinien für die Arbeit des Bündnisses,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über ihm vom Sprecher\*innenrat vorgelegte Anträge,
- Abstimmung der strategischen Positionierung des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland im Rahmen der Beschlüsse des Klima-Allianz Deutschland e.V.,

- Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
- Auflösung des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland.

(3) Das Plenum wird vom Sprecher\*innenrat in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags und Beifügung der zu seinem Verständnis erforderlichen Unterlagen einberufen. Ergänzende Unterlagen und Tagesordnungspunkte können nachgereicht werden, wenn deren Zugang bei allen stimmberechtigten Mitgliedern des Plenums bis zu drei Tagen vor der Versammlung erfolgt; das gilt nicht für Anträge auf

- Änderung des Grundlagenpapiers
- Ausschluss von Mitgliedern oder
- Auflösung des Vereins.

Das Plenum ist beschlussfähig bei einem Quorum von 10 % und wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die nachfolgende Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne einem Mindestquorum beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Bei Änderungen des Grundlagenpapiers ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 7 Sprecher\*innenrat (SR)**

(1) Der Sprecher\*innenrat besteht aus mindestens fünf bis zehn natürlichen Personen, von denen bis zu fünf vom Plenum mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, per Briefwahl (§ 5 Abs. 2) oder einem elektronischen Wahlsystem geheim gewählt werden können und bis zu fünf Personen sowie weitere Personen für den Zeitraum des nicht ausgeübten Wahlrechts vom Klima-Allianz Deutschland e.V. entsandt und abberufen werden.

Zu Sprecher\*innen können nur diejenigen gewählt werden, die in einer Mitgliedsorganisationen des Bündnisses oder des in der Präambel genannten Vereins in entscheidungsrelevante Positionen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Bei der Wahl sind Listen-, Block- und Verhältniswahl zulässig. Mit Überschreiten der Höchstzahl von zehn Personen verlieren sämtliche entsandten Mitglieder ihr Mandat und müssen vom Klima-Allianz Deutschland e.V. neu entsandt werden.

(2) Die Klima Allianz Deutschland strebt einen möglichst diversen Sprecher\*innenrat an, der die Breite der Gesellschaft und die gesellschaftlichen Gruppen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in der Klima-Allianz Deutschland vertreten sind, repräsentiert. Wir ermutigen explizit Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen, sich für den SR zu bewerben. Dabei ist uns besonders die Gleichstellung der Geschlechter wichtig. Der Sprecher\*innenrat muss mindestens zur Hälfte aus FINTA-Personen (Frauen, intergeschlechtliche, nicht-binäre, transgeschlechtliche und agender Personen) bestehen. Die einzig zulässigen Abweichungen dazu bestimmen die Satzungsregelungen des §7. Die anderen Plätze stehen als offene Plätze allen zur Verfügung.

(3) FINTA-Plätze können bei keiner Wahl für andere Personen geöffnet werden. Finden sich für solche Plätze keine FINTA Personen, so bleiben die Plätze unbesetzt. Unbesetzte Plätze können bei der nächsten Versammlung nachgewählt werden. Zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit können die zur Wahl stehenden offenen Plätze unabhängig von der Anzahl der gewählten FINTA-Plätze mit der maximalen Anzahl von 5 Personen besetzt werden.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt bis zu drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Endet diese Tätigkeit während der laufenden Amtszeit einer SR-Mitgliedschaft, entscheidet der SR mit einer

absoluten Mehrheit der anwesenden Sprecher\*innen darüber, ob das SR-Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben kann. Das betroffene SR-Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

(5) Scheiden SR-Mitglieder vorzeitig aus, sind Nachwahlen möglich. Auch dabei sind die vorstehenden Regelungen zu beachten. Kommt eine Nachbesetzung danach nicht zustande, bleibt die entsprechende Stelle formal unbesetzt.

Zusätzlich hat der SR die Möglichkeit mit absoluter Mehrheit der anwesenden SR-Mitglieder eine kommissarische Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds an eine\*n anderen Vertreter\*in derselben Mitgliedsorganisation zu übertragen, auf welches alle vorstehenden Regelungen zur Parität nicht anzuwenden sind.

(6) Die Aufgaben des Sprecher\*innenrat sind:

- Ausführung der Beschlüsse des Plenums,
- Festlegung von inhaltlichen Schwerpunkten zwischen den Plenumsitzungen,
- Repräsentanz des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland nach außen (neben dem Vorstand),
- Bestellung des Vorstands und Entscheidung über dessen/deren Anstellungsbedingungen,
- Berufung und Abberufung einer oder mehrerer besonderer Vertreterinnen oder Vertreter nach § 30 BGB,
- Bildung neuer und Auflösung bestehender Arbeitsgruppen,
- Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- Aufsicht über die Geschäftsstelle und Anweisungsrecht dem Vorstand,
- im Rahmen der Entscheidungen des Plenums Festlegung der Arbeitsprioritäten der Geschäftsstelle,
- Freigabe von Pressemitteilungen, Positionspapieren und Kooperationsveranstaltungen.

Sachzuständigkeiten werden innerhalb des Sprecherrats vereinbart.

(7) Der SR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder bzw. ihrer Vertreter\*innen anwesend ist.

## **§ 8 Vorstand und Geschäftsstelle**

(1) Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland verfügt über eine Geschäftsstelle (GS), die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand wird vom SR bestellt und kann eine Tätigkeitsvergütung erhalten.

(2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets einzelvertretungsbefugt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird ein Vorstandsmitglied zur/zum einzelvertretungsbefugten Vorstandsvorsitzenden berufen und sind weitere Vorstandsmitglieder nur zu zweit vertretungsbefugt, wenn ihnen keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

(3) Der Vorstand nimmt dabei in Abstimmung mit dem Vorstand des Klima-Allianz Deutschland e.V. v. a. folgende Aufgaben wahr:

- Gesetzliche Vertretung des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland nach § 26 BGB,
- Strategische und organisatorische Entwicklung des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland gemeinsam mit dem SR und Plenum im Rahmen der Beschlüsse des Klima-Allianz Deutschland e.V.,
- Entwicklung von Konzepten, wie die verschiedenen Organisationen zur Umsetzung der verabschiedeten Strategie in verteilten Rollen kooperieren können,
- Finanzverwaltung und Akquise von Drittmitteln,
- Presse-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit,

- Beratung des SR, Organe- und Gremienbetreuung,
- Gesamtkoordination des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland,
- Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle,
- Gestaltung der vereinsinternen Strukturen und Prozesse Compliance gerecht: Die Leitungskräfte sorgen für Strukturen und Prozesse, die eine angemessene Planung, Akquise/Beschaffung, Durchführung und Kontrolle der Mittelverwendung gewährleisten. Mittel werden ausschließlich nur für die angegebenen Zwecke und die damit verbundenen notwendigen Verwaltungsausgaben eingesetzt. Die Verwendung der Mittel folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit.
- Personalauswahl,
- Umsetzung von Kampagnen und Aktionen,
- Betreuung der verschiedenen Arbeitsgruppen des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland,
- Der Verein kann entgeltlich tätige besondere Vertreter\*innen nach § 30 BGB zur verantwortlichen Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins einschließlich der compliancegerechten Gestaltung der vereinsinternen Strukturen und Prozesse bestellen.

### **§ 9 Arbeitsgruppen (AG)**

(1) Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland verfügt über Arbeitsgruppen, die vom Plenum des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland oder des Vereins Klima-Allianz Deutschland e.V. vorgeschlagen werden können. Über die Einrichtung von Arbeitsgruppen entscheidet der SR.

(2) Die AGs werden von der Geschäftsstelle und ggfs. von Mitgliedern des SR betreut. Die Geschäftsstelle und das für die jeweilige Arbeitsgruppe zuständige Mitglied des SR unterrichten den SR über Aktivitäten und Projekte im Rahmen der turnusmäßigen Zusammenkünfte oder virtuellen Konferenzen.

(3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem SR zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie können mit Zustimmung des Vorstands für das Bündnis Klima-Allianz Deutschland öffentlich auftreten.

### **§ 10 Regionale Klima-Allianzen**

(1) Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland ist ein bundesweiter gesellschaftlicher Zusammenschluss für Klimaschutz. Die Gründung von regionalen und lokalen Klima-Allianzen wird begrüßt. Eine Abstimmung der regionalen Gruppen mit der GS der bundesweiten Initiative ist notwendig. Darüber hinaus sind die folgenden Anforderungen wichtig, dass regionale und lokale Initiativen sich „Klima-Allianz“ mit dem Zusatz des Ortes nennen dürfen:

(2) Regionale und lokale Klima-Allianzen spiegeln das Spektrum des bundesweiten Bündnisses Klima-Allianz Deutschland wider, d. h., die regionalen und lokalen Klima-Allianzen setzen sich aus mindestens drei der folgenden sechs Organisationsgruppierungen zusammen: Kirchen, Entwicklungs- und Umweltorganisationen, Gewerkschaften, Verbraucherinitiativen, Jugendorganisationen.

(3) Die regionalen und lokalen Klima-Allianzen sind wie das bundesweite Bündnis Klima-Allianz Deutschland überparteilich und befolgen den Code of Conduct der Klima-Allianz Deutschland.

(4) Die regionalen und lokalen Klima-Allianzen unterstützen das Positionspapier des bundesweiten Bündnisses Klima-Allianz Deutschland und erfüllen die Voraussetzungen des § 2.

(5) Die regionalen und lokalen Klima-Allianzen erstellen jeweils zum 31. Dezember eines Jahres einen Jahresbericht und leiten ihn bis zum 31.03. des Folgejahres an die Geschäftsstelle des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland oder des Vereins Klima-Allianz Deutschland e.V. weiter. Der Jahresbericht

gibt einen Überblick über die Tätigkeiten und Aktivitäten der jeweiligen regionalen oder lokalen Klima-Allianz.

(6) Die regionalen und lokalen Klima-Allianzen leisten an das Bündnis Klima-Allianz Deutschland oder den Verein Klima-Allianz Deutschland e.V. einen je nach Größe gestaffelten Kooperationsbeitrag. Der Kooperationsbeitrag beträgt mindestens 100 Euro pro Jahr. Diese Kooperationsbeiträge werden zur Förderung regionaler oder lokaler Aktivitäten eingesetzt.

Das Logo des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland darf unter den o.g. Voraussetzungen in angepasster Form (Ergänzung des Namens der Region oder des Ortes) von den regionalen oder lokalen Klima-Allianzen verwendet werden. Als Kooperationspartner werden sie zum Plenum mit Rederecht eingeladen.

### **§ 11 Finanzen**

(1) Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Projektförderungen.

(2) Mitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag zu zahlen, der Mindestbeitrag und die Staffelung wird durch Beschluss des Plenums geregelt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Auflösung des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland**

(1) Das Plenum kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Bündnis Klima-Allianz Deutschland auflösen. Kommt die Zweidrittelmehrheit nicht zustande, kann auf einem weiteren Plenum darüber mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Ein entsprechender Beschlussvorschlag muss mit der Einladung verschickt worden sein.

(2) Bei Auflösung des Bündnisses Klima-Allianz Deutschland oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Klima-Allianz Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.